

RECHT

1. April 2020
15/2020 Tx/Bkl

Corona-Krise: Freizügigkeit von Arbeitskräften/Mitteilung der EU-Kommission

Mit den Leitlinien (Anlage – Seite 3 - 7) adressiert die Kommission die Beeinträchtigungen der Freizügigkeit von mobilen Arbeitskräften durch Grenzkontrollen und fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere Grenzgänger, Entsandte und Saisonarbeitskräfte in systemrelevanten Funktionen einheitlich zu behandeln und ihren Grenzübertritt zu gewährleisten. Die durch die Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen müssten unter anderem verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. Mit der Mitteilung will die Kommission sowohl den Infektionsschutz als auch die Integrität des Binnenmarktes sicherstellen. In Zusammenarbeit mit dem Brüsseler Büro der BDA informiert t+m über die Einzelheiten.

Schon mit den Leitlinien zum Grenzmanagement wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, beruflich bedingte Reisen zur Sicherstellung des Güterverkehrs und zur Bereitstellung von Dienstleistungen zu ermöglichen. Zudem hat die Kommission die Mitgliedstaaten ersucht, Grenzpendlern den Grenzübertritt zu gestatten und zu erleichtern. Auch die Staats- und Regierungschefs haben am 26. März betont, dass die bestehenden Probleme umgehend anzugehen sind, und haben hierzu die Kommission beauftragt, zur Lage Bericht zu erstatten.

Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer in systemrelevanten Funktionen

Aus Sicht der Kommission üben insbesondere in Grenzregionen Grenzgänger systemrelevante Funktionen aus, die einen ungehinderten Grenzübertritt unerlässlich machen. Die Gewährleistung der Freizügigkeit aller Arbeitskräfte – einschließlich entsandter Arbeitnehmer – in kritischen Berufen sei daher von wesentlicher Bedeutung. Die Kommission führt im Folgenden Arbeitskräfte in systemrelevanten Funktionen auf: etwa Berufe im Gesundheitswesen, Betreuungspersonal für Kinder und ältere Menschen, Wissenschaftler, Techniker, Ingenieure, Arbeitskräfte im Verkehrssektor sowie Personen, die in der Lebensmittelbranche tätig sind.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für Grenzübergänge spezielle unaufwendige Schnellverfahren einzuführen, um für Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer einen reibungslosen Grenzübertritt zu gewährleisten – verhältnismäßige Gesundheitskontrollen eingeschlossen. Dies könne beispielsweise durch spezielle Sonderfahrspuren an den Grenzübergängen oder durch spezielle Aufkleber geschehen, die von den benachbarten Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Weitere Berufe

In den Leitlinien wird herausgestellt, dass die Mitgliedstaaten über die genannten Berufsgruppen hinaus Grenzgängern und Entsandten generell den Grenzübertritt für ihre Arbeit gestatten sollten, solange deren Tätigkeit kein reguläres Beschäftigungsverbot im Beschäftigungsstaat entgegensteht.

Saisonarbeitskräfte

Vor dem Hintergrund der Abhängigkeit einiger Sektoren von Saisonarbeitskräften aus anderen Mitgliedstaaten empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, Informationen über ihren jeweiligen Bedarf austauschen. In Fällen, in denen Saisonarbeiter wesentliche Aufgaben übernehmen (etwa in der Landwirtschaft), können die Mitgliedstaaten diese Arbeitnehmer genauso behandeln wie systemrelevante Arbeitskräfte. Die Mitgliedstaaten sollten den Arbeitgebern mitteilen, dass für einen angemessenen Schutz der Gesundheit und Sicherheit gesorgt werden muss. Gleichmaßen sollten die Mitgliedstaaten diesen Arbeitnehmern gestatten, weiterhin den Grenzübertritt zu erlauben, vorausgesetzt die Arbeit in dem betreffenden Sektor im Aufnahmemitgliedstaat ist noch erlaubt.

Anwendbares Sozialversicherungsrecht

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in Situationen, in denen es zu einem ungewollten Wechsel der sozialversicherungsrechtlichen Zuständigkeit kommt, von den Ausnahmetatbeständen des Art. 16 der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung 883/2004) Gebrauch zu machen und so die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitnehmers unverändert zu belassen und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rechtssicherheit zu schaffen. Um in den Genuss des Ausnahmetatbestands zu kommen, soll es nach Willen der Kommission ausreichen, wenn der Arbeitgeber einen entsprechenden Antrag an den Sozialversicherungsträger richtet, in dessen nationalem System der Arbeitnehmer verbleiben soll.

Gesundheitskontrollen

Für den Fall, dass bei Grenzübertritt oder im grenznahen Gebiet in Mitgliedstaaten Gesundheitskontrollen durchgeführt werden, soll Folgendes gelten: Gesundheitskontrollen müssten unter denselben Bedingungen durchgeführt werden. Das bedeutet, dass entsprechende Kontrollen nicht über das hinausgehen dürfen, was für eigene Staatsangehörige für bestimmte Berufsgruppen festgelegt wurde. Zudem sei sicherzustellen, dass die Gesundheitskontrollen den Verkehrsfluss nicht behindern.

Bewertung der BDA

Es ist sehr erfreulich, dass die Kommission die drängenden praktischen Fragen bei den durch Grenzkontrollen ausgelösten Hindernissen in der EU-Arbeitskräftemobilität adressiert. Die Freizügigkeit gerade von Grenzgängern und Entsandten in systemrelevanten Berufen kann dazu beitragen, die Folgen der Covid-19-Pandemie abzumildern. Nun sind die einzelnen Mitgliedstaaten gefragt, die Leitlinien umzusetzen. Leider bietet die Mitteilung im Bereich des anwendbaren Sozialversicherungsrechts keine Rechtssicherheit für betroffene Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Es kommt hier darauf an, dass alle Mitgliedstaaten die festgelegten Grundsätze umsetzen, worauf die Kommission ein starkes Augenmerk haben sollte.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.



Brüssel, den 30.3.2020
C(2020) 2051 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte
während des COVID-19-Ausbruchs**

COVID-19

Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte

Die COVID-19-Krise hat zur Einführung beispielloser Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten geführt, darunter die Wiedereinführung von Kontrollen an ihren Binnengrenzen.

In den *Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen*¹ sind die Grundsätze für ein integriertes Vorgehen beim Grenzmanagement festgelegt, durch das der Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Wahrung der Integrität des Binnenmarkts wirksam gewährleistet werden sollen. Gemäß Randnr. 23 der Leitlinien sollten die Mitgliedstaaten Grenzgängern den Grenzübertritt gestatten und erleichtern, insbesondere, aber nicht nur denjenigen, die im Gesundheits- und Lebensmittelsektor sowie anderen wesentlichen Dienstleistungsbereichen tätig sind (z. B. Kinderbetreuung, Altenpflege, systemrelevantes Personal in Versorgungsunternehmen), damit sie ihrer beruflichen Tätigkeit weiter nachgehen können.

Einschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitskräfte können zwar aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein, müssen aber notwendig und verhältnismäßig sein sowie auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen.

Grenzgänger, entsandte Arbeitnehmer² und Saisonarbeitskräfte haben ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem der Erwerbstätigkeit. Viele von ihnen sind für ihre Aufnahmemitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung, z. B. für das Gesundheitssystem, die Erbringung anderer wesentlicher Dienstleistungen, einschließlich Aufbau und Instandhaltung von medizinischer Ausrüstung und Infrastruktur, oder die Bereitstellung von Waren. Ein koordinierter Ansatz auf EU-Ebene, der es ermöglicht, dass diese Arbeitskräfte weiterhin die Binnengrenzen überschreiten können, ist daher von zentraler Bedeutung.

Im Anschluss an die Aufforderung des Europäischen Rates³ an die Kommission, sich mit der Situation von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften zu befassen, denen es möglich sein muss, wesentliche Tätigkeiten weiterhin auszuüben, ohne dass das Virus weiter verbreitet wird, sowie zusätzlich zu den *Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen*, insbesondere Randnr. 23, werden die Mitgliedstaaten in den nachstehenden Leitlinien aufgefordert, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene zu gewährleisten⁴. Dies gilt für die oben genannten Arbeitskräfte, insbesondere für Arbeitskräfte, die Landesgrenzen überschreiten müssen, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen, weil sie systemrelevante Funktionen, d. h. Tätigkeiten im Zusammenhang mit wesentlichen Dienstleistungen, ausüben. Dies sollte auch in Fällen gelten, in denen die oben genannten Arbeitskräfte einen Mitgliedstaat nur als Transitland nutzen, um einen anderen Mitgliedstaat zu erreichen. Diese Leitlinien gelten unbeschadet der spezifischen Maßnahmen, die in der *Mitteilung zur Umsetzung von „Green Lanes“*⁵ oder in

¹ C(2020) 1753 final.

² Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, um dort im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen tätig zu werden.

³ Absatz 4 der Gemeinsamen Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 26. März 2020.

⁴ Die Hinweise zur Umsetzung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU, zur Vereinfachung der Durchreiseregulungen für die Rückkehr von EU-Bürgern und zu den Auswirkungen auf die Visumpolitik (C(2020) 2050 final) enthalten Maßnahmen in Bezug auf Grenzgänger und Saisonarbeitskräfte aus Drittländern.

⁵ C(2020) 1897 final.

den Leitlinien zur Erleichterung des Luftfrachtbetriebs während des COVID-19-Ausbruchs⁶ dargelegt sind.

Die Mitgliedstaaten sollten Selbstständige, die die in diesen Leitlinien aufgeführten systemrelevanten Berufe ausüben, auf die gleiche Art und Weise behandeln.

Arbeitskräfte, die systemrelevante Funktionen wahrnehmen

1. In einigen Teilen der EU, insbesondere in Grenzregionen, üben Grenzgänger systemrelevante Funktionen aus, für die ein ungehinderter Grenzübertritt von entscheidender Bedeutung ist. Beschränkungen, die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt eingeführt werden, können zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen oder sogar die Bemühungen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise behindern.
2. Die Wahrung der Freizügigkeit aller mit systemrelevanten Funktionen betrauten Arbeitskräfte, einschließlich der Grenzgänger und der entsandten Arbeitnehmer, ist von wesentlicher Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten Arbeitskräften die Einreise in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats und den ungehinderten Zugang zu ihrem Arbeitsplatz gestatten, wenn sie insbesondere einen der folgenden Berufe ausüben⁷:
 - Berufe im Gesundheitswesen, einschließlich paramedizinischer Fachkräfte;
 - Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, einschließlich Betreuungspersonal für Kinder, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen;
 - wissenschaftliche Experten im Gesundheitssektor;
 - Arbeitskräfte in der Arzneimittel- und Medizinprodukteindustrie;
 - Arbeitskräfte, die an der Lieferung von Waren beteiligt sind, insbesondere an der Lieferkette von Arzneimitteln, medizinischen Hilfsmitteln, Medizinprodukten und persönlichen Schutzausrüstungen, einschließlich ihrer Installation und Wartung;
 - akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie;
 - Informations- und Kommunikationstechniker sowie sonstige Techniker für die grundlegende Instandhaltung der Ausrüstung;
 - Berufe im Bereich des Ingenieurwesens, wie Ingenieure, Energie- und Elektrotechniker;
 - Personen, die an systemrelevanten oder anderweitig wesentlichen Infrastrukturen arbeiten;
 - ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte (einschließlich Wasserwerker);
 - Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete;
 - Berufsfeuerwehrlaute/Polizisten/Gefängnisaufseher/Sicherheitswachpersonal/Katastrophenschutzkräfte;
 - Personen, die in der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln tätig sind, sowie verwandte Berufe und Wartungspersonal;
 - Bediener von Maschinen für Lebensmittel und verwandte Erzeugnisse (einschließlich Lebensmittelproduktionsmitarbeiter);
 - Arbeitskräfte im Verkehrssektor⁸, insbesondere:

⁶ C(2020) 2010 final.

⁷ Die Kategorien folgen der ESCO-Klassifikation, der mehrsprachigen europäischen Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe. Siehe <https://ec.europa.eu/esco/portal/howtouse/21da6a9a-02d1-4533-8057-dea0a824a17a>

⁸ Weitere spezifische Leitlinien für Arbeitskräfte im Verkehrssektor sind der Mitteilung C(2020) 1897 final zu entnehmen: Mitteilung der Kommission zur Umsetzung von „Green Lanes“ im Rahmen der Leitlinien für

- Personenkraftwagen-, Kleintransporter- und Kraftradfahrer⁹, Fahrer schwerer Lastkraftwagen und Busse (einschließlich Busfahrer und Straßenbahnführer) sowie Rettungswagenfahrer, einschließlich Fahrer, die für die Beförderung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union eingesetzt werden, und Fahrer, die EU-Bürger im Zuge ihrer Rückkehr aus einem anderen Mitgliedstaat an ihren Herkunftsort befördern;
 - Linienflugzeugführer;
 - Schienenfahrzeugführer; Wagenmeister, Instandhaltungstechniker sowie Personal von Infrastrukturbetreibern, das mit der Verkehrssteuerung und Kapazitätszuweisung betraut ist;
 - Arbeitskräfte in der See- und Binnenschifffahrt;
 - Fischer;
 - mit systemrelevanten Funktionen betrautes Personal von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich internationaler Organisationen.
3. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck dazu auf, spezielle unaufwändige Schnellverfahren an Grenzübergängen mit einem regelmäßigen Strom von Grenzgängern und entsandten Arbeitnehmern einzuführen, damit ein reibungsloser Grenzübertritt für diese gewährleistet ist. Dies kann beispielsweise – falls zweckmäßig – durch Sonderfahrspuren für diese Arbeitskräfte an den Grenzübergangsstellen erfolgen oder durch spezielle, von benachbarten Mitgliedstaaten anerkannte Aufkleber, sodass sie leichter auf das Hoheitsgebiet des Beschäftigungsmitgliedstaats gelangen können. Die Kommission wird auch umgehend den Fachausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer konsultieren, um vorbildliche Verfahren zu ermitteln, die sich auf alle Mitgliedstaaten übertragen lassen, damit diese Gruppen von Arbeitskräften ungehindert ihren unverzichtbaren Berufen nachgehen können.

Gesundheitskontrollen

4. Die Gesundheitskontrollen müssen bei Grenzgängern und entsandten Arbeitnehmern unter denselben Bedingungen durchgeführt werden wie bei Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats, die derselben Berufsgruppe angehören.
5. Gesundheitskontrollen können je nach vorhandener Infrastruktur vor oder nach der Grenze durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass der Verkehr weiterhin fließt. Die Mitgliedstaaten sollten sich untereinander so abstimmen, dass nur auf einer Seite der Grenze Gesundheitskontrollen vorgenommen werden, um Doppelkontrollen und Wartezeiten zu vermeiden. Die Arbeitskräfte sollten für Überprüfungen und Gesundheitskontrollen ihre Fahrzeuge nicht verlassen müssen; grundsätzlich sollte es sich dabei um die elektronische Messung der Körpertemperatur handeln. Die Arbeitskräfte sollten in der Regel höchstens dreimal am selben Tag einer Temperaturmessung unterzogen werden. Falls bei einer Arbeitskraft Fieber festgestellt wird und die Grenzbehörden entscheiden, dass diese Person die Fahrt nicht fortsetzen darf, sollte sie die gleiche angemessene Gesundheitsversorgung erhalten wie die Staatsangehörigen des Beschäftigungsmitgliedstaats. Die Informationen über diese Person sollten mit dem betreffenden Nachbarmitgliedstaat ausgetauscht werden.

Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen.

⁹Kraftradfahrer nur dann, wenn sie medizinische Hilfsmittel, Medizinprodukte oder persönliche Schutzausrüstungen befördern.

6. Für die in Randnr. 19 der *Mitteilung zur Umsetzung von „Green Lanes“* genannten Arbeitskräfte im Verkehrssektor gelten die in diesen Leitlinien genannten Sondermaßnahmen zur Gesundheitskontrolle.

Sonstige Arbeitskräfte

7. Die Mitgliedstaaten sollten Grenzgängern und entsandten Arbeitnehmern den Grenzübertritt für ihre Arbeit gestatten, wenn die Beschäftigung in dem betreffenden Sektor im Aufnahmemitgliedstaat weiterhin erlaubt ist.
8. Falls es dazu kommt, dass sich der Mitgliedstaat ändert, in dem die Arbeitskraft versichert ist¹⁰, sollten die Mitgliedstaaten von der Ausnahmeregelung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004¹¹ Gebrauch machen, damit der Sozialversicherungsschutz für die betreffende Arbeitskraft unverändert bestehen bleibt. Eine solche Ausnahme muss der Arbeitgeber bei dem Mitgliedstaat beantragen, dessen Recht die Arbeitskraft unterliegen möchte.

Saisonarbeitskräfte

9. Einige Wirtschaftssektoren, insbesondere der Agrarsektor, sind in mehreren Mitgliedstaaten stark von Saisonarbeitskräften aus anderen Mitgliedstaaten abhängig. Um auf den krisenbedingten Arbeitskräftemangel in diesen Sektoren zu reagieren, sollten die Mitgliedstaaten Informationen über ihren jeweiligen Bedarf austauschen, beispielsweise über die bestehenden Kanäle des Fachausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Es sei darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft für wichtige Ernte-, Pflanz- und Pflegearbeiten gebraucht werden. In einer solchen Situation sollten die Mitgliedstaaten diese Arbeitskräfte genauso behandeln wie die Arbeitskräfte, die die oben aufgeführten systemrelevanten Berufe ausüben. Gleichmaßen sollten die Mitgliedstaaten solchen Arbeitskräften weiterhin den Grenzübertritt für ihren Arbeitsweg gestatten, wenn die Beschäftigung in dem betreffenden Sektor im Aufnahmemitgliedstaat weiterhin erlaubt ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Arbeitgeber auch auf die Notwendigkeit eines angemessenen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveaus hinweisen.
10. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck dazu auf, spezielle Verfahren einzuführen, damit ein reibungsloser Grenzübertritt für diese Arbeitskräfte gewährleistet ist, und sie wird den Fachausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer damit befassen, vorbildliche Verfahren zu ermitteln, die sich auf alle Mitgliedstaaten übertragen lassen, damit diese Gruppen von Arbeitskräften ungehindert ihren Berufen nachgehen können.

¹⁰Bei einer Mehrfach­tätigkeit in zwei Mitgliedstaaten, wobei ein Grenzgänger, der derzeit sowohl im Beschäftigungsm­itgliedstaat als auch im Wohnmitgliedstaat beschäftigt ist und im Beschäftigungsm­itgliedstaat versichert ist, weil er im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit ausübt, infolge der von einigen Mitgliedstaaten ergriffenen Ausgangsbeschränkungen die Schwelle von 25 % der Arbeitszeit überschreitet.

¹¹Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.



Coronavirus: Commission presents practical guidance to ensure the free movement of critical workers

Brussels, 30 March 2020

Today, the Commission has issued new practical advice to ensure that mobile workers within the EU, in particular those in critical occupations to fight the coronavirus pandemic, can reach their workplace. This includes but is not limited to those working in the health care and food sectors, and other essential services like childcare, elderly care, and critical staff for utilities. Together with the [Guidance](#) on the implementation of the temporary restriction on non-essential travel to the EU also issued today, this responds to requests made by EU leaders on 26 March and seeks to address practical concerns of citizens and companies affected by the measures taken to limit the spread of the coronavirus, as well as of national authorities implementing the measures.

While it is understandable that Member States have introduced internal border controls to limit the spread of the coronavirus, it is imperative that critical workers are able to reach their destination without delay.

Nicolas **Schmit**, the Commissioner for Jobs and Social Rights, said: *"Thousands of women and men working hard to keep us safe, healthy and with food on the table need to cross EU borders to go to work. It is our collective responsibility to ensure that they are not hindered in their movement, while taking every precaution to avoid further spread of the pandemic."*

The [guidelines](#) published today identify a range of workers that exercise critical occupations, and for which continued free movement in the EU is deemed essential. The list provided in these guidelines is not exhaustive. Examples include health associate professionals, child and elderly care workers, scientists in health-related industries, those needed to install critical medical devices, firefighters and police officers, transport workers, as well as persons working in the food sector. The Commission urges Member States to establish specific burden free and fast procedures to ensure a smooth passage for such frontier workers, including proportionate health screening.

Beyond these specific categories of workers, the guidelines also clarify that Member States should allow frontier workers in general to continue crossing borders if work in the sector concerned is still allowed in the host Member State. Member States should treat cross border workers and national workers in the same manner.

As regards seasonal workers, particularly in the agricultural sector, Member States are asked to exchange information on their different needs at technical level and to establish specific procedures to ensure a smooth passage for such workers, in order to respond to labour shortages as a result of the crisis. Seasonal workers in agriculture perform in certain circumstances critical harvesting, planting and tending functions. In such a situation, Member States should treat those persons as critical workers and communicate to the employers the necessity to provide for adequate health and safety protection.

These guidelines complement the recently adopted [Guidelines for border management measures to protect health and ensure the availability of goods and essential services](#) as well as the [Guidance on the implementation of the temporary restriction on non-essential travel to the EU](#) which were also presented today.

The Commission will continue to identify the best practices with Member States which can be extended to all Member States for allowing workers to exercise their crucial occupations without undue hindrance.

Background

The coronavirus pandemic has led to the introduction of unprecedented measures across EU Member States, including reintroduced checks at the internal borders.

Frontier workers, posted workers as well as seasonal workers live in one EU country but work in another. Many of them are crucial for their host Member States, for instance for the health care system, the provision of other essential services including the setting up and maintenance of medical equipment and infrastructure, or ensuring the supply of necessity goods. A coordinated approach at EU level is therefore key.

On 26 March, the Heads of State or government stated: "We will urgently address, with the assistance of the Commission, the remaining problems concerning EU citizens blocked at internal EU borders and prevented from returning to their home countries and cross-border and seasonal workers who have to be able to continue essential activities while avoiding further spread of the virus." These guidelines presented today are the Commission's immediate response to this call, alongside the [Guidance on the implementation of the temporary restriction on non-essential travel to the EU](#) which include the repatriation of EU citizens.

For More Information

[Communication of 27 March presenting "Guidelines concerning the exercise of the free movement of workers"](#)

[Coronavirus website](#)

IP/20/545

Press contacts:

[Marta WIECZOREK](#) (+32 2 295 81 97)

[Siobhán MILLBRIGHT](#) (+32 2 295 73 61)

General public inquiries: [Europe Direct](#) by phone [00 800 67 89 10 11](#) or by [email](#)

Related media

 [Illustration 2020](#)